



Österreichischer  
Städtebund

.....  
Rathaus, 1082 Wien

.....  
Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

.....  
DVR 0656097 | ZVR 776697963

.....  
Unser Zeichen:  
151/509/2013

.....  
bearbeitet von:  
Mag.a Marchart DW 89977 | Reisenauer

.....  
elektronisch erreichbar:  
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit

E-Mail: iib13-legistik@bmg.gv.at

Wien, 21. Mai 2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Lebensmittelsicherheits- und  
Verbraucherschutzgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird, und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

**I.) Allgemeines, finanzielle Belastungen:**

Dieser Gesetzesentwurf sieht eine Verschärfung der Strafrahmen im Gerichts- und Verwaltungsstrafverfahren vor. Als Auslöser für diese Novellierung ist der sog. Pferdefleischskandal von Anfang 2013 zu sehen, es wird der Eindruck einer Anlassgesetzgebung vermittelt.

Im bestehenden LMSVG sind sowohl Gerichts- und Verwaltungsstrafverfahren verankert. Aus der Erfahrung der letzten Jahre ist bekannt, dass bei den seltenen Gerichtsdelikten betreffend gesundheitsschädliche Lebensmittel (§ 81 Abs.1 oder 3 leg.cit.) sehr selten Urteile gefällt wurden bzw. häufig die Diversion angewendet wurde. Dies deutet wohl auch darauf hin, dass diese Delikte nicht als "vorrangig" angesehen wurden. Es müsste also zu einer Aufwertung der Delikte im Zusammenhang mit Lebensmitteln kommen. Viele Täuschungsdelikte ergeben sich beispielsweise aus Zusammensetzungsmängeln der einzelnen Lebensmittel.

Auch in den Verwaltungsstrafverfahren sind die Strafraumen, vor allem was die Lebensmittelkennzeichnung anbelangt, immer sehr unterschiedlich abgehandelt worden. Fraglich ist, ob eine nunmehr als Gerichtstatbestand geführte "Irreführung" eine Verbesserung der Kennzeichnung und damit eine Abnahme der Täuschung der KonsumentInnen nach sich zieht bzw. ob es zu einer Änderung der Würdigung durch die Richter kommen wird, da bereits bisher die Möglichkeit bestand, den Tatbestand des Betruges gem. § 146 ff StGB zu ahnden. Es wird bezweifelt, ob eine weitere Pönalisierung auch eine verschärfte Strafverfolgung nach sich ziehen wird. Die Erhöhung des Strafraumens allein bedeutet in der Praxis noch nicht, dass damit auch die Irreführung der KonsumentInnen behoben ist.

## **II.) Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Punkt 7 des Entwurfs:**

Es wird bemerkt, dass in § 95 ein Abs. 20 angefügt werden soll. Da der bestehende § 95 LMSVG jedoch mit Abs. 18 endet, bedeutet dies, dass entweder Abs. 19 nicht im Entwurf enthalten ist oder Abs. 20 in Abs. 19 umbenannt werden muss.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär